

# Ottendorfer Zeitung

Lokal-Anzeiger für Ottendorf-Okrilla und Umgegend.

Bezugs-Preis:  
Vierteljährlich beim Abholen von der  
Geschäftsstelle 1,20 Mk., frei ins Haus  
1,50 Mk.  
Einzelne Nummer 10 Pfg.  
Erscheint Dienstags, Donnerstags und  
Sonntags Nachmittags.

Unterhaltungs- und Anzeigebblatt

Anzeigen-Preis:  
Die einpaltige Zeile oder deren Raum  
20 Pfg., Lokalpreis 15 Pfg.  
Reklamen auf der ersten Seite 40 Pfg.  
Anzeigen-Rücknahme  
bis spätestens Mittags 12 Uhr des  
Erscheinungstages.

Druck und Verlag von Hermann Rühle, Ottendorf-Okrilla.

Verantwortlicher Schriftleiter Hermann Rühle, Groß-Okrilla.

Nummer 32

Sonntag, den 17. März 1918

17. Jahrgang

## Amtlicher Teil. Bekanntmachung

### Verkehr mit Hausbrandkohle im Bezirke der Ortskohlenstelle Klossche.

Die Ausgabe einer 3. Kohlenartenreihe an die mit Kohlen unverföhrten oder nicht ausreichend versorgten Haushaltungen betr.

§ 1.

Als 3. Kohlenartenreihe gelangen zur Ausgabe:

1. Kohlengrundarten (grau) auf die Zeit vom 1. April bis zum 31. Juli 1918 über insgesamt 10 Hektoliter Kohlen oder Koks oder Briketts oder Anthrazit jeder Art für Haushaltungen mit Wohnungen bis 400 M. Jahresmietwert.
2. Kohlenzusatzarten (blau) auf den Monat April 1918 über 2 1/2 Hektoliter für Haushaltungen mit Wohnungen von 400 bis 1500 Mark Jahresmietwert in einem Stockwerke.
3. Kohlenzusatzarten (rot) auf den Monat April 1918 gleichfalls über 2 1/2 Hektoliter für Haushaltungen mit Wohnungen von über 1500 M. oder von über 1200 Mark, letztere, sofern sie in mehreren Stockwerken gelegen.

Die Zusatzarten erhalten die Haushaltungen, die schon früher solche bekommen haben. Die übrigen Haushaltungen nur, soweit nicht Vorrat noch abzugeben ist, auf schriftlichen Antrag.

§ 2.

Die Ausgabe sämtlicher Karten erfolgt durch Vermittlung der Gemeindeämter bei der örtlichen Kohlenauschüsse oder durch die Vertrauensmänner der Brotartenverteilungsbezirke in der bisherigen Weise.

Den Tag der Kartenausgabe bleibt den Gemeindeverwaltungen näher zu bestimmen und bekanntzugeben überlassen.

§ 3.

Die Anmeldung der neuen Karten zur Belieferung bei dem Händler hat unverzüglich darnach vom Verbraucher zu erfolgen. Grundkarten und Zusatzkarten sind bei demselben Händler anzumelden.

§ 4.

Rückichtlich der Anträge auf Erteilung von Untermietkarten (halbe Grundkarten), gelben Scheinen für Zentralheizungen und Bezugsscheinen für die Betriebe und deren Ausgabe bewendet es bei den Vorschriften unserer früheren Bekanntmachungen vom 20. VIII. 17 und 14. IX. 17, sofern nachstehend nicht etwas anderes bestimmt wird.

1. Untermietkarten werden über die Zeit vom 30. April 1918 zur Heizung nicht mehr ausgegeben.
2. Bezugsscheine für Laden und Beheizung von Werkstätten werden nicht mehr bewilligt.
3. Anträge auf Bezugsscheine für gewerbliche Betriebe einschließlich der Landwirtschaft sind spätestens bei Verlust der Berücksichtigung bis zum 5. April 1918 bei den Gemeindeämtern bez. den örtlichen Kohlenauschüssen unter Benützung der dort erhältlichen Vorbrude und unter Beibringung der erforderlichen Nachweisungen zu stellen.
4. Die Ausgabe der Bezugsscheine erfolgt wie bisher durch die Ortskohlenstelle Klossche oder durch Vermittlung der Gemeindeämter bez. die Kohlenauschüsse.

§ 5.

Erinnerungen und Beschwerden über die Kartenausgabe und Bezugsscheinausgabe und über die Anrechnung von Vorräten dabei sind ausreichend begründet schriftlich in Klossche bei der Ortskohlenstelle, in den übrigen Gemeinden bei den Gemeindeämtern oder den örtlichen Kohlenauschüssen einzureichen.

§ 6.

Soweit durch die vorstehenden Bestimmungen nichts geändert ist, finden im übrigen auch auf den neuen Kohlenverordnungszeitraum vom 1. April bis 31. Juli 1918 die Bestimmungen unserer früheren Bekanntmachungen vom 20. VIII. 17, 14. IX. 17 und 10. I. 1918 entsprechende Anwendung.

§ 7.

Die auf die Bezugsscheine zugebilligten Kohlen dürfen nur für den beantragten Zweck Verwendung finden, insbesondere dürfen sie ohne Genehmigung der Ortskohlenstelle nicht an andere Verbraucher abgegeben oder im Haushalte verwendet werden.

§ 8.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Bekanntmachung werden nach § 28 der Bekanntmachung vom 20. VIII. 17 bestraft.

Klossche, am 11. März 1918.

Ortskohlenstelle Klossche.

## Kleie-Verkauf.

Bei Herrn Autobesitzer Bernhard Wünnengel, Kirchstraße Nr. 20, wird

Dienstag, den 19. dss. Mts. von 8—12 Uhr

Kleie abgegeben. Ein Zentner kostet 8,50 M.

Abgabe erfolgt nur für Kasse.

Ottendorf-Noritzdorf, am 16. März 1918.

Der Gemeindevorstand.

## Neuestes vom Tage.

— Die tagsüber schwache Artillerietätigkeit verstärkte sich vor Einbruch der Dunkelheit in wenigen Abschnitten. Während der Nacht lebte sie in Verbindung mit eigenen und feindlichen Erkundungsvorstößen vorübergehend auf.

— Die Blinckstelle der Franzosen auf der Kathedrale von Reims wurde erneut in Tätigkeit beobachtet. Festiges Zerföhrungsfeuer lag von Mittag an auf unseren Stellungen nördlich und nordöstlich von Brosmes. Starke französische Abteilungen, die am Abend in breiter Front vorstießen, konnten nur westlich von der Straße Chigny-Nauroy in unseren vorderen Gräben Fuß fassen, im übrigen wurden sie im Nahkampf zurückgeworfen.

— Im Anschluss an eine Patrouillenfahrt in der Nordsee besetzte eines unserer Marine-Luftschiffe, Kommandant Kapitän-Leutnant Dietrich, in der Nacht vom 13. zum 14. März den Hafen und die Industrieanlagen von Hartlepool erfolgreich mit Bomben. Das Luftschiff erlitt trotz zeitweiser starker Gegenwirkung keinerlei Beschädigungen.

— Der Vertreter von Wolffs Telegraphenbureau in Amsterdam erfährt, daß der englische Gesandte in Haag im Namen der alliierten Regierungen und der Vereinigten Staaten von Holland die Auslieferung seines gesamten Schiffsraumes gegen entsprechende Frachtkosten und den Ersatz der torpedierten Schiffe nach dem Kriege für Fahrten auch innerhalb des Sperrgebietes verlangt hat. Der holländischen Regierung wurde für ihre Antwort eine Frist von 8 Tagen eingeräumt. Falls dieser Forderung der alliierten Regierungen nicht nachgegeben werden sollte, würden die holländischen Schiffe in den Häfen der Vereinigten Staaten requiriert und die auf See befindlichen holländischen Schiffe beschlagnahmt werden. Außerdem würde an Holland in diesem Falle von den alliierten Regierungen kein Brotgetreide geliefert werden.

— Von Holland aus wird bestritten, daß die Forderungen Englands und Americas wegen der Herausgabe der Schiffe in die Form eines Ultimatums gekleidet seien. In Berlin scheint man zuverlässige Nachrichten darüber zu haben, daß Holland unter keinen Umständen auf die Forderungen des Bierverbandes eingehen will, und ist für diesen Fall entschlossen, den Niederländern nach Kräften entgegenzukommen, um die Versorgung mit Kohle und Erz zu ermöglichen.

— Wie dem Berliner Tageblatt mitgeteilt wird, hat Herr von Behr-Pinnow den Millionenauftrag auf die Lieferung oder die Konzession von Säcken seitens des Kriegsministeriums hauptsächlich deshalb erhalten, weil er angeregt und sich verpflichtet hatte, die Nährarbeiten nicht durch irgendwelche wohllos eingestellte Grimarbeiterrinnen herstellen zu lassen, sondern vielmehr in erster Linie oder ausschließlich Kriegerfrauen zu beschäftigen. Im Interesse dieser Kriegerfrauen hatte sich denn auch das Kriegsministerium bereithalten lassen, den üblichen Stücklohn von 42 Pfg. für den Sack auf 80 Pfg. für den Sack zu erhöhen. Der von Behr-Pinnow hat aber tatsächlich allen seinen Grimarbeiterrinnen nur 42 Pfg. bezahlt. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die der Kammerherr zur Abwicklung des Kleiegeschäftes begründete, bestand aus ihm selbst, einer Frau Legationsrat Rose und einer dritten Persönlichkeit, deren Name bisher nicht genannt wird. Das Kapital betrug 100 000 M., von diesen waren indessen nur 25 000 M. eingezahlt. Mit diesen 25 000 Mark hat die Gesellschaft innerhalb eines

Zeitraums von knapp 9 Monaten 4 650 000 Mark verdient. Darin sind nicht enthalten 30 000 Mark, die die Gattin des Kammerherrn und 20 000 Mark die Frau Legationsrat Rose „für besondere Bemühungen“ erhielt, sowie 875 000 Mark, die an eine Reihe anderer Persönlichkeiten für Provisionen umgezahlt worden sind. Als die sonderbaren Geschäfte aufgedeckt wurden, hatte Herr von Behr-Pinnow sich bereit erklärt, freiwillig 500 000 Mark als „Buße“ zurückzuzahlen. 25 000 Mark Kapital und 5 575 000 Mark Gewinn, das bedeutet 22 300 Prozent Verdienst in 9 Monaten. Ein wirklich „feines“ Geschäft!

## Deutliches und Sächsisches.

Ottendorf-Okrilla, den 16. März 1918.

— Am morgenden Sonntag gastiert im Gasthof zum schwarzen Hahn wiederum das Dresdener Kunst-Ensemble. Die Darbietungen der Gesellschaft, welche bereits am 10. Februar einen schönen Erfolg erzielte, sind derart, daß man einen Besuch empfehlen kann, was man in der Jetztzeit bei einem großen Teil der hier aufgetretenen Gesellschaften nicht gerade behaupten möchte.

— Sonderzuweisungen von Lebensmitteln an Schwangere, Wöchnerinnen, Säuglinge und Kinder. Bleisach herrschen Unklarheiten über die den Schwangeren, Wöchnerinnen, Säuglingen und Kindern zuzehenden Sonderzuweisungen an Lebensmittel. Für den Bezirk der Amtshauptmannschaft Dresden-B. diene daher folgende Zusammenstellung: Schwangere haben in den letzten 3 Monaten vor der Entbindung Anspruch auf eine Brotzulage von 1/2 Pfund und eine Brotzulage von 3 Pfund für 4 Wochen, sowie in den letzten 4 Monaten auf täglich 1/4 Liter Milch. — Die stillenden Mütter bekommen vom Tage ihrer Niederkunft an innerhalb vier Wochen eine Zulage von 3 Pfund Brot und täglich für jeden Säugling einen Liter Milch. Nichtstillende Mütter haben dagegen lediglich Anspruch auf eine Brotzulage von 3 Pfund auf die Brotzeitreihe während der ersten 6 Wochen nach der Entbindung. Eine besondere Nährmittelzulage über den Kopfsack hinaus erhalten Wöchnerinnen nicht. Sie werden einer solchen nicht bedürfen, da das Kind die volle Nährmittelzuweisung von 2 1/2 Pfund auf vier Wochen schon vom ersten Tage der Geburt an erhält. Säuglinge bekommen innerhalb vier Wochen also ihren Kopfsack Nährmittel und aus außerdem die doppelte Menge Jucker, also 10 Pfund für 100 Tage. Kinder im 1. und 2. Lebensjahre soweit sie nicht gefüllt werden, bekommen täglich ein Liter und Kinder im 3. und 4. Lebensjahre 1/2 Liter Milch. Im Falle von Krankheit können neben diesen Zulagen noch Krankenzulagen nach den allgemeinen Grundsätzen bezogen werden.

Dresden. Einem Hamburger Kaufmann wurde in einem Barbiergehäuse in der Nähe der Prager Straße eine Brieftasche mit über 1000 Mark Inhalt gestohlen. Als Dieb wurde ein dort beschäftigter Barbiergehilfe ermittelt und festgenommen. Er stahl die Brieftasche aus dem am Kleiderhänder hängenden Rock des Kunden, während dieser von einem anderen Gehilfen bedient wurde. Dem Festgenommenen wurden weitere Diebstähle, bei denen er den Kunden die Brieftaschen aus den Mänteln stahl, nachgewiesen. In den meisten Fällen hat er Mäntel von Soldaten, die sich in dem Geschäft bedienen ließen, ausgeplündert.